

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 21.11.2016

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 21.11.2016
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
 ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.
 LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[...]

Abschnitt 4 Clearing von Off-Book-Geschäften

[...]

4.1.3 Kontenführung

- (1) Für Eurex-Off-Book-Geschäfte in Flexiblen Optionskontrakten und Flexiblen Futures-Kontrakten („**Flexible Kontrakte**“) gelten hinsichtlich deren Positionsführung abweichend der die Regelungen in Ziffer 1.3.2 bis Ziffer 1.3.5:

- ~~Eine Kennzeichnung nach Eröffnungsgeschäft bzw. Glattstellungsgeschäft steht nicht zur Verfügung. Transaktionen können sowohl auf der Kauf- wie auch auf der Verkaufsseite in den jeweiligen Transaktionskonten offen sein.~~
- ~~Geschäftsberichtigungen (trade adjustments) im jeweiligen Kundenkonto, welche die Zuordnung einer Transaktion von Kundenkonten auf Eigenkonten, von Eigenkonten auf Kundenkonten oder die Zuordnung einer Transaktion zu einem bestimmten Kundenkonto ändern (trade transfer und/oder position transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Transaktionen auf dem jeweiligen Kundenkontonach Maßgabe der Ziffer 1.3.2 Abs. (7) zulässig.~~
- ~~Abgeschlossene Transaktionen können sowohl im jeweiligen Kundenkonto als auch im jeweiligen Eigenkonto in mehrere Transaktionen aufgeteilt werden (trade separation).~~

- (2) Sofern die Kontraktsspezifikationen von Flexiblen Kontrakten mit den Spezifikationen der entsprechenden an den Eurex-Börsen zum Handel verfügbaren Kontrakten übereinstimmen, wird Eurex Clearing AG diese Flexiblen-Kontrakte in den Transaktionskonten im Rahmen eines automatisierten Prozesses durch entsprechende an den Eurex-Börsen zum Handel verfügbaren Kontrakte ersetzen. ~~kann ein Teilnehmer (Ziffer 4.1.1) bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass für diese Flexiblen Kontrakte die Regelungen gemäß Absatz (1) keine Anwendung finden und die Kontenführung gemäß Ziffer 1.3.2 bis Ziffer 1.3.5, wie für an den Eurex-Börsen abgeschlossene Kontrakte, durchgeführt wird.~~

~~Anträge gemäß dem vorstehenden Absatz setzen weiterhin voraus, dass der oder die Teilnehmer der entsprechenden inhaltsgleichen Transaktion in Flexiblen Kontrakten der beantragten Änderung der Kontenführung zustimmen. Insoweit ist die Zustimmung aller Teilnehmer erforderlich. Soweit ein Teilnehmer der inhaltsgleichen Transaktion mittels eines Clearing-Mitgliedes am Clearing-Verfahren teilnimmt, ist ausschließlich die Entscheidung dieses Teilnehmers maßgeblich.~~

[...]
